

Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung und Wirksamkeit des gemeinsamen Flächennutzungsplanes
Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den von der Stadt Hermsdorf am 10.02.2025 (Beschluss-Nr.: BV01/007/2025) und von der Gemeinde Bad Klosterlausnitz am 27.01.2025 (Beschluss-Nr.: 77/09/25) beschlossenen gemeinsamen Flächennutzungsplan (Stand: Dezember 2024) auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), unter Herausnahme eines räumlichen Teils und mit Auflage genehmigt.

Der gemeinsame Flächennutzungsplan Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Bad Klosterlausnitz und der Stadt Hermsdorf. Die Stadt Hermsdorf und die Gemeinde Bad Klosterlausnitz haben keine Ortsteile.

Entsprechend § 204 Abs. 1 Satz 3 BauGB haben die beiden Kommunen festgelegt, dass sich die Bindung ihres gemeinsamen Flächennutzungsplanes nur auf bestimmte sachliche Teilbereiche erstreckt.

Folgende Teilbereiche der Bindungswirkung wurden von der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz durch Beschluss festgelegt:

- Sachliche Teilbereiche:
Wohnbauflächen und Gewerbliche Bauflächen / Industriegebiete
- Sondergebiete „großflächiger Einzelhandel“ / Sondergebiet Einkauf - Zweckbestimmung:
Lebensmittel - Discountmarkt sowie zentraler Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt Hermsdorf und Ortsmitte Bad Klosterlausnitz entsprechend des gemeinsamen Zentrenkonzeptes

Von der Genehmigung ausgenommener räumlicher Teil:

Der im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Hotel / Kur (SO HO/K) dargestellte Bereich westlich der Oberndorfer Straße und nördlich der Siedlung am Bahndamm in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz ist von der Genehmigung nach § 6 Abs. 3 BauGB ausgenommen.

Der von der Genehmigung ausgenommene räumliche Teilbereich ist im nachfolgenden Lageplan gekennzeichnet.



Ausschnitt des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplanes Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz mit Markierung des von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teilbereichs im Gemeindegebiet Bad Klosterlausnitz.

Einsichtnahme

Der Flächennutzungsplan mit seiner Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann in der Gemeindeverwaltung Bad Klosterlausnitz, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz in den Räumen des Bauamtes während der üblichen Dienststunden eingesehen werden bzw. kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

Montag	von 07:30 - 11:30 Uhr u. 12.30 - 15:30 Uhr
Dienstag	von 07:30 - 11:30 Uhr u. 12.30 - 17:30 Uhr
Mittwoch	von 07:30 - 11:30 Uhr
Donnerstag	von 07:30 - 11:30 Uhr u. 12.30 - 15:30 Uhr
Freitag	von 07:30 - 11.30 Uhr

Der wirksame gemeinsame Flächennutzungsplan Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung wird gemäß § 6a Absatz 2 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bad Klosterlausnitz zur Einsicht zur Verfügung gestellt:

<https://www.bad-klosterlausnitz.de/flaechennutzungsplan/>

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.



Bad Klosterlausnitz, den 30.10.2025

Siegel

Steinbrücker
Bürgermeister